Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

27.4.1933 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 27. April 1933. Nr. 10

Erlaß vom 26. April 1933 Nr. J 22039 über die Neuwahl der Schöffen und Geschworenen.

Zur Durchführung des Kapitels I des Gesetzes über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach den bisherigen Vorschriften (GVG. §§ 31 ff.; Verordnung über Schöffen und Geschworene vom 28. August 1924 — GVBl. 248, 270 — in der Fassung der Verordnungen vom 30. Juni 1932 — GVBl. 171 — und vom 5. Dezember 1932 — GVBl. 285 —; Vorschriften für Strafsachen Nr. 69 bis 86 und 370 bis 374), jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Die bisher festgesetzte Zahl der zu wählenden Schöffen und Geschworenen bleibt aufrechterhalten (GVG. §§ 43, 84; Verordnung über Schöffen und Geschworene § 9; Vorschriften für Strafsachen Nr. 372).

2. Die Gemeindebehörden haben die Urliste bis zum 5. Mai 1933 aufzustellen und an den Amtsrichter bis zum 10. Mai 1933 einzusenden. Die Ausschüsse sollen bis zum 27. Mai 1933 zusammentreten; die Auslosung der Schöffen und Geschworenen findet tunlichst in unmittelbarem Anschluß an die Wahl statt.

Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Bezirksämter anzuweisen, das Ergebnis der Wahlen der Vertrauenspersonen zu dem im Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Ausschuß den Amtsgerichten unverzüglich bekanntzugeben.

3. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann die Urliste, aus der die Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 gewählt worden sind, der Neuwahl zu Grunde gelegt werden. Dies gilt auch für eine bei der letzten Wahl benutzte Teilurliste (GVG. § 36 Abs. 3 Buchst. a). Einer Änderung oder Ergänzung der Urliste bedarf es an sich nicht; jedoch werden nach Möglichkeit zwischenzeitlich verstorbene, verzogene oder sonst weggefallene Personen zu streichen, neu hinzugekommene Personen nachzutragen sein (Vorschriften für Strafsachen Nr. 69).

Soweit eine Gemeinde eine Wahlkartei besitzt, werden die Landgerichtspräsidenten ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner zu gestatten, daß die Kartei als Urliste verwendet wird (GVG. § 36 Abs. 3 Buchst. b; Vorschriften für Strafsachen Nr. 76).

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Voraussetzung einer solchen Anordnung ist jedoch, daß die Kartei auf dem Laufenden gehalten ist.

An der Vorschrift, daß die Urliste auf die Dauer einer Woche auszulegen ist (GVG. § 36 Abs. 2, § 37) ist nichts geändert.

4. Von der Wahl besonderer Jugendschöffen ist abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen jährlich abhalten wird (JugGG. § 20 Abs. 2). Im übrigen sind, soweit erforderlich, die Jugendämter zu veranlassen, die in § 20 Abs. 1 JugGG. vorgesehenen Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen rechtzeitig einzureichen (Vorschriften für Strafsachen Nr. 371).

5. Die Landgerichtspräsidenten werden ermächtigt, die in Nr. 2 dieses Erlasses bestimmten Fristen anderweit festzusetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern; die rechtzeitige Neuwahl darf dadurch nicht gefährdet werden.

Karlsruhe, den 26. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Der Beauftragte des Reichskommissars
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. VII 6

Erlaß vom 27. April 1933 Nr. J 24186 über die Tilgung der Vermerke im Strafregister der durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134) erlassenen Strafen.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134) enthält keine Vorschrift über die Tilgung der durch die Verordnung erlassenen Strafen im Strafregister. Es widerstreitet jedoch dem Staatsinteresse, daß Personen, die sich im Kampf für die nationale Erhebung aus vaterländischer Begeisterung zu Straftaten haben hinreißen lassen, in ihrem Fortkommen auf lange Zeit durch den Vermerk im Strafregister über die gegen sie erkannten Strafen behindert werden.

Ich beabsichtige daher, aufgrund des § 8 des Straftilgungsgesetzes die Tilgung der Vermerke über solche Strafen, die durch die Verordnung vom 21. März 1933 erlassen worden sind, anzuordnen.

Die Strafvollstreckungsbehörden werden angewiesen, alsbald die in Frage kommenden Akten mit kurzem Bericht und gutachtlicher Stellungnahme hierher vorzulegen. Einer Anhörung anderer Stellen bedarf es nicht.

Karlsruhe, den 27. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Der Beauftragte des Reichskommissars
Dr. Wacker

Allg. Reg. XVII 14

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe